

Entgeltordnung
für die Benutzung der Sporthalle und Festhalle Unterkochen

§ 1 Entgelte

		Sporthalle Unterkochen	Festhalle Unterkochen	Gymn.Räume Netto = Brutto
A)	Sportveranstaltungen	Netto	Netto	
1.	Nicht gemeinnützige Veranstalter			
1.1	Halle	252,10 €	168,07 €	
2.	gemeinnützige Veranstalter			
2.1	mit Eintrittsgeld	75,63 €	54,62 €	
2.2	über 350 Besucher	184,87 €	-	
2.3	ohne Eintrittsgeld	58,82 €	29,41 €	
2.4	Schüler- u. Jugendveranstaltungen, Lehrgänge, Stützpunkttraining sowie von einem Sportfachverband angesetzte eintrittsfreie Pflicht- bzw. Pokalspiele eines Aalener Vereins			
2.4.1	bis 5 Std.	29,41 €	12,61 €	10,00 €
2.4.2	bis 10 Std.	58,82 €	25,21 €	20,00 €
3.	Warmluftheizung			
3.1	bei Veranstaltungen nach Ziff. 1 - 2.3	84,03 €	46,22 €	
4.	Küchenbenutzung			
4.1	Vesper und Getränke nach Ziffer 1.	46,22 €	42,02 €	
4.2	Vesper und Getränke nach Ziffer 2.	16,81 €	37,82 €	
4.3	Warmes Essen nach Ziffer 1.	84,03 €	67,23 €	
4.4	Warmes Essen nach Ziffer 2.	71,43 €	50,42 €	
5.	Foyer			
5.1	Foyer nach Ziffer 1.	-	-	
5.2	Foyer nach Ziffer 2.1 - 2.3	-	-	
5.3	Foyer nach Ziffer 2.4	-	-	
6.	Clubraum			
6.1	Clubraum nach Ziffer 1.	21,01 €	-	
6.2	Clubraum nach Ziffer 2.1 - 2.3	16,81 €	-	
6.3	Clubraum nach Ziffer 2.4	-	-	
B)	Sonstige Veranstaltungen			
7.	Nicht gemeinnützige Veranstalter			
7.1	Halle	403,36 €	235,29 €	
8.	gemeinnützige Veranstalter			
8.1	mit Eintrittsgeld	184,87 €	71,43 €	
8.2	ohne Eintrittsgeld	58,82 €	33,61 €	
9.	Bühne			
9.1	Bühnenbenutzung nach Ziffer 7.	-	42,02 €	
9.2	Bühnenbenutzung nach Ziffer 8.	-	29,41 €	
10.	Warmluftheizung			
10.1	Warmluftheizung	88,24 €	50,42 €	
11.	Küchenbenutzung			
11.1	Vesper und Getränke nach Ziffer 7.	92,44 €	84,03 €	
11.2	Vesper und Getränke nach Ziffer 8.	42,02 €	46,22 €	
11.3	Warmes Essen nach Ziffer 7.	134,45 €	126,05 €	
11.4	Warmes Essen nach Ziffer 8.	92,44 €	84,03 €	
12.	Foyer			
12.1	Foyer nach Ziffer 7.	-	-	
12.2	Foyer nach Ziffer 8.	-	-	
13.	Clubraum			
13.1	Clubraum nach Ziffer 7.	21,01 €	-	
13.2	Clubraum nach Ziffer 8.	16,81 €	-	
C)	Großveranstaltungen über 1000 Besucher			
14.	bestuhlte Veranstaltungen	1.848,74 €	-	
15.	unbestuhlte Veranstaltungen	2.100,84 €	-	
16.	Party, Disco u.ä.	-	-	

- 1a. Die Entgeltsätze gelten für Veranstaltungen bis zu einer Benützungsdauer von 5 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses). Für jede weitere volle Stunde wird ein Zuschlag von 10 % der Entgelte erhoben. (Ausnahme § 1 Pkt. 2.4)

Für die Inanspruchnahme des Hausmeisters (z.B. bei der Vorbereitung der Räume, Mitarbeit

während der Veranstaltung, Mithilfe beim Aufräumen usw.) und dessen Bereitschaftsdienst während der Veranstaltung sind die vom Personalamt festgelegten Verrechnungssätze zu ersetzen.

Die Entgeltsätze nach § 1 Ziffer 2.4.1 und 2.4.2 gelten für Veranstaltungen bis zu einer Benützungsdauer von 5 Stunden bzw. 10 Stunden inkl. der Kosten für die Warmluftheizung. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 10 Stunden wird für jede weitere volle Stunde ein Zuschlag von 10 % des 10-Stunden-Entgelts erhoben. Für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Sportveranstaltungen sind die Vorbereitungs- und die Bereitschaftszeiten des Hausmeisters mit der Miete abgegolten.

Bei mehrteiligen Sporthallen reduziert sich das reine Mietentgelt für die Halle entsprechend der tatsächlich überlassenen Hallenteile. Entgelte für die Warmluftheizung, Küche usw. können nicht reduziert werden.

- Ib. Gemeinnützige Veranstalter: Reinigungskosten bis zu 5 Stunden Reinigungszeit für 3-teilige Sporthallen (968-1215 qm) bzw. bis zu 3 Stunden Reinigungszeit für alle weiteren Sport-, Turn- und Festhallen sind durch die Miete abgegolten. Der darüber hinausgehende Reinigungsaufwand wird in Rechnung gestellt.

Nicht gemeinnützige Veranstalter: Der komplette Reinigungsaufwand wird in Rechnung gestellt.
- Ic. Bei Sporthallen, die als Betriebe gewerblicher Art geführt werden, wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich zu den aufgeführten "Nettoentgelten" erhoben. (Greuthalle, Sport-/Festhalle Unterkochen, Wellandhalle Dewangen, Jurahalle Ebnat, Woellwarth-Halle Fachsenfeld, Turn- und Festhalle Fachsenfeld, Glück-Auf-Halle Hofen, Sporthalle im Tal Wasseralfingen, Küche der Turn- und Festhalle Waldhausen, Stadionhalle)
- Id. Bei allen weiteren Sporthallen werden die "Brutto-Entgelte" in den Entgeltordnungen aufgeführt.
- II. Die Entscheidung über die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den vorgesehenen Veranstaltungsgruppen trifft in Zweifelsfällen der Oberbürgermeister, der auch ermächtigt ist, in Ausnahmefällen abweichende Entgelte (z.B. Pauschalbeträge) festzusetzen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern oder an deren Abhaltung ein besonderes Interesse besteht.

§ 2 Sonderleistungen und Auslagen

Zusätzliche Leistungen und besondere Auslagen, die nicht in der Entgeltordnung geregelt sind, werden gesondert berechnet.

§ 3 Schuldner

Schuldner sind der Mieter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Miete und Nebenkosten werden mit dem Beginn der Veranstaltung fällig. Auf Verlangen der Stadt hat der Zahlungspflichtige eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten, sobald die verbindliche Zusage erteilt ist. Die entgeltliche Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und Leistungen.

§ 5 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen (Rücktritt)

Bei einem Rücktritt bis 3 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn erfolgt keine Kostenberechnung. Bei einem späteren Rücktritt sind 50% der Mietkosten und die bereits erbrachten Leistungen zu ersetzen.

§ 6 Feuersicherheitswache, Sanitätsdienst

Die Kosten für die von der Stadt im Einzelfall angeordnete Feuersicherheitswache sowie für den Ordnung- und Sanitätsdienst sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.